

200 Jahre Kriminalpolizei in Deutschland

„Kabinettsordre“ von *Friedrich Wilhelm III*

Robert Weihmann

Veröffentlicht in *Kriminalistik* 2011, 211

Die Gründung der Deutschen Kriminalpolizei ist kein einzelner Hoheitsakt gewesen, sondern eine Entwicklung.¹ So gab es schon 1799 die dem Staatsoberhaupt unmittelbar unterstellte „Immediat-Kriminalkommission“. Oder das „Berliner Polizeireglement“ vom 5.1.1810, das Kriminalbeamten erlaubte, in Zivil tätig zu werden.

Es scheint jedoch sinnvoll, den **1.4.1811** als „**Geburtsstunde**“ der Deutschen Kriminalpolizei zu bezeichnen. An dem Tage wurde durch „Kabinettsordre“ die bereits bestehende „Criminal-Deputation“ beim Berliner Stadtgericht, der Polizei in Berlin zugeordnet, „wohin sie eigentlich gehört“, wie der König schrieb.² Hinzu kam, dass der Leiter des Stadtgerichts *Paul Schlechtendahl* gleichzeitig zum Polizeipräsidenten ernannt wurde.

Gleichwohl gab es weitere Organisationsänderungen, die die **Notwendigkeit der Kriminalpolizei** und deren Aufgabenfeld näher beschreiben, so „Kabinettsordre“ vom 16.5.1830, das Preußische Polizeigesetz vom 11.3.1850, die Trennung der Kriminalpolizei von der übrigen Sicherheitspolizei vom 27.12.1854 und die haushaltsrechtliche Ausgliederung der Kriminalpolizei von 1879. Diese ausschließlich lokal zuständigen Einrichtungen etablierten sich auch an anderen Standorten, so in Bremen bis 1853, in Hamburg bis 1875 und im Jahr 1912 in Sachsen als erste flächendeckende Kriminalpolizei.

Rein formal sollte die Kriminalpolizei für die Gerichte „vorbereiten“.³ Wichtiger ist jedoch die Frage, welche Gründe gab es dafür? Es war die Ausuferung der Straftaten, insbesondere die wachsende Gewaltkriminalität, und die fehlende Ermittlung der Täter. Dadurch wurde das Sicherheitsgefühl der Bürger stark beeinträchtigt.⁴ Das sind die **gleichen Gründe**, die die übrigen europäischen Staaten veranlassten, ebenso Kriminalpolizeien einzurichten.⁵ Um eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung durchführen zu können, bedurfte es Polizeibeamte mit besonderer Ausbildung und Erfahrung.

In historischen Büchern über Kriminalistik wird das ausführlich behandelt und stets auf die **Notwendigkeit** hingewiesen, dass gute kriminalistische Arbeit nur geleistet werden kann, wenn **Kenntnisse** und **Erfahrung** über das „Gauertum“, dessen Strukturen, Arbeitsweisen und Verhalten vorhanden sind. *Avé-Lallemant* (1858, aaO, II 270 ff) bringt es auf den Punkt: „Alles dies, sowie ganz besonders noch die tröstliche Wahrnehmung, dass [...] viele Regierende und Regierte sich demütigen gelernt und eingesehen haben, wie sehr sie durch Mißgriffe und Versäumnisse gesündigt hatten, und wie jedem Teile nach oben und unten, nach links und rechts die ernsteste Buße not tut, alles dies muß auch die Polizei zur ernstesten Selbstprüfung mahnen, damit auch sie ihre Mißgriffe und Versäumnisse erkenne, sich demütigen lerne, und es aufgeben, noch länger mit der kahlen äußeren Gewalt zu prunken, anstatt nach innerer Kraft und Geltung zu streben, wäre es auch nur statt vieler um der einen Tatsache willen, daß das zum Gewerbe erstarkte Verbrechen, das Gauertum, dem Bürgertum wie auch der Polizei über den Kopf gewachsen ist“.

¹ *Groß / Geerds*, Handbuch der Kriminalistik, 10. Auflage, Berlin 1978, Band II, Seite 526 ff.

² Kabinettsordre vom 12.2.1811

³ Kabinettsordre vom 12.2.1811

⁴ *Weihmann / Schuch*, Kriminalistik, 11. Auflage, Hilden 2010, Kapitel 1.5.3

⁵ *Weihmann / Schuch*, aaO, Kapitel 1.4

Ebenso notwendig waren die Kenntnisse über die rechtlich und gesetzlich zulässigen Verfolgungsmethoden sowie die Entwicklung der kriminaltechnischen Methoden und der kriminalpolizeiliche Meldedienst, die „**Meilensteine der Kriminalistik**“. Deshalb ist Kriminalistik eine eigenständige und juristische Wissenschaft.⁶

Viele historische Bücher sind in den Bibliotheken der Hochschulen noch vorhanden, auch bei der Deutschen Hochschule der Polizei und beim Bundeskriminalamt. Sehr detaillierte Hinweise geben z. B.:

Sebastian Brant, Das Narrenschiff, Basel 1494

Sebastian Brant [Matthias Hütlin ?], Liber Vagatorum, Pforzheim 1510

Martin Luther, Von falschen Bettlern und Büberei, 1528

Franz von Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde, 1838

Friedrich Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858

Friedrich Avé-Lallemant, Physiologie der deutschen Polizei, Leipzig 1882

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter im System der Kriminalistik, 1. Auflage 1893; ab 6. Auflage „Handbuch der Kriminalistik“

Friedrich Palitzsch, Die Neuorganisation und volle Verstaatlichung der Kriminalpolizei in Sachsen 1922, Archiv für Kriminologie, Band 76, Seite 133

Die in dieser Literatur geschilderten Grundsätze der Kriminalitätsbekämpfung sind auch heute noch gültig, auch wenn sich Sprache und Begriffe verändert haben. So nennt unser **Grundgesetz** ausdrücklich die „**Kriminalpolizei**“,⁷ beschreibt deren Arbeit: „Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung wichtiger Straftaten“⁸ und bezeichnet das als **Verbrechensbekämpfung**.⁹ Das Bundesverfassungsgericht gebraucht dafür den Begriff „**Kriminalitätsbekämpfung**“.¹⁰

Das ist eine notwendige Spezialisierung, wie auch auf anderen Gebieten der Polizei, z. B. Verkehr, Autobahn, Schifffahrt, Pferde u.v.a.m.

Wie vielfältig „Erfahrungssätze als erkenntnistheoretische Grundlagen der juristischen Entscheidungsfindung“ sind, zeigt *Michael Soiné* in seinem Aufsatz „Kriminalistische Erfahrung als Rechtserkenntnisquelle“¹¹ und stellt fest: „Dies zeigt sich gerade bei der **kriminalistischen Erfahrung**, die begrifflich zwar nicht in der Strafprozessordnung geregelt wurde, aber für Entscheidungen im gesamten Strafverfahren von Bedeutung ist“. Das Bundesverfassungsgericht unterstreicht das und stellt dazu fest, dass die „**kriminalistische Erfahrung** des Beurteilenden im Wesentlichen den Verdachtsgrad bestimmt“.¹² „Erfahrung ist nur durch eine Vorstellung der notwendigen Verknüpfung der Wahrnehmungen möglich“.¹³ Das heißt, nur wer alle Feinheiten der Kriminalistik kennt, ist in der Lage, Erfolg versprechend kriminalistisch zu denken.¹⁴

⁶ NRW-Landtagsdrucksache 13/6258, Seite 23-43

⁷ Art. 73 I 10. und 87 I GG

⁸ *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Art. 73, Rn 157; Art. 87, Rn 139

⁹ Art. 73 I 10. c GG

¹⁰ BVerfG in NJW 1984, 1451 [1452]

¹¹ *Kriminalistik* 2010, 275

¹² BVerfG in NJW 1984, 1451

¹³ *Kant*, Die Analytik der Grundsätze

¹⁴ *Weihmann / Schuch*, aaO, Kapitel 1.3.3